

### Informationsblatt betr. Vorschuss- und Lohnzahlungen sowie der Quellensteuer

#### Vorschuss

Ein Lohnvorschuss (Akonto) kann sowohl Bar wie auch als Banküberweisung bezogen werden. Voraussetzung hierfür ist ein jeweils vom Einsatzbetrieb unterschriebener Arbeitsrapport. Von diesen können bis maximal 70% als Vorschuss bezogen werden (bitte ab CHF 1000.-- einen Tag vorher anmelden). Für den internen Arbeitsaufwand wird eine Unkostenpauschale von CHF10.-- in Rechnung gestellt. Diese werden vom Lohn abgezogen und sind wie der Vorschuss selbst in der Lohnabrechnung gut ersichtlich.

#### Lohn

Die Lohnzahlung erfolgt bis spätestens am 5. des jeweiligen neuen Monats auf ihr **Schweizer Bankkonto (kein ausländisches Bankkonto, ansonsten fallen CHF 5.–Gebühren für Auslandüberweisung an)**. Voraussetzung hierfür ist, dass wir sämtliche Arbeitsrapporte unterschrieben bei uns im Hause haben. Selbstverständlich sind wir bemüht den Lohn immer sofort Anfang Monat zu überweisen, daher bitten wir sie, wenn möglich die Stundenrapporte vom Einsatzbetrieb unterschrieben wöchentlich bei uns abzugeben. Das Zwischenverdienstformular wird nach der Lohnzahlung erstellt, diese senden wir je nach Wunsch zu ihnen nach Hause oder zum jeweils zuständigen Amt, hierfür bitte die genaue Adresse angeben. Die Arbeitgeberbescheinigung kann nur nach Beendigung des Einsatzes und nach erfolgter Lohnzahlung erstellt werden, hierfür bitte bei uns im Büro Bescheid geben.

#### Quellensteuer

Schweizer sowie Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C bezahlen keine Quellensteuer. Ausländer mit einer Arbeitsbewilligung B, L oder F müssen Quellensteuer bezahlen, sofern diese nicht mit einem Schweizer oder einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung verheiratet sind. Sollte dies zutreffen, teilen sie und dies bitte mit. Ansonsten werden wir den Quellensteuertarif in Abzug bringen, welchen wir vom jeweiligen Wohnkanton genannt bekommen. Der Quellensteuerabzug ist klar auf der Lohnabrechnung sowie auf dem Lohnausweis ersichtlich.

Ausländer mit einer Grenzgänger Bewilligung können eine Ansässigkeitsbescheinigung bringen. Für die deutschen Grenzgänger bedeutet dies, dass sie danach in der Schweiz einen Quellensteuerabzug von fix 4.5% haben, den Rest bezahlen diese dann in Deutschland. Bitte bringen sie die Ansässigkeitsbescheinigung vor der ersten Lohnabrechnung.

#### SUVA

**Wichtig:** Die Arbeitsunfähigkeitszeugnis muss aus der Schweiz sein und nicht länger als 14 Tage am Stück. Bei einem Arbeitsunfall bitte sofort mit uns Kontakt aufnehmen und wenn nötig einen Schweizer Arzt oder Spital aufsuchen. Arbeitsunfähigkeitszeugnis muss von einem Schweizer Arzt oder Spital sein. Bitte alle 14 Tage ein neues Zeugnis.

Name :

Unterschrift :